



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0302 (COD)

9008/1/15
REV 1 ADD 1

TRANS 167
MAR 65
CODEC 738

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8979/15 TRANS 166 MAR 64 CODEC 734
Nr. Komm.dok.:	13717/13 TRANS 475 MAR 133 CODEC 2035
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Schwedens zu dem obengenannten Text.

**Erklärung Schwedens auf der 3394. Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)**

TOP 5: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

In Dokument 9008/1/15 REV 1 heißt es in Anhang II wie folgt: *Bei den technischen Vorschriften für Fahrzeuge handelt es sich um diejenigen, die in der jeweils neuesten Fassung des ES-TRIN-Standards des CESNI aufgeführt sind.*

Schweden ist sich bewusst, dass die Möglichkeit einer Anpassung der technischen Standards gegeben sein muss. Unseres Erachtens ist aber eine so formulierte Bezugsangabe ungeeignet, da sie bedeutet, dass der CESNI die Befugnis erhält, materielle Änderungen an Rechtsvorschriften der EU vorzunehmen. Schweden hätte den Verweis auf einen konkreten CESNI-Standard und eine Formulierung vorgezogen, wonach der Kommission die Befugnis übertragen wird, Anhang II im Wege delegierter Rechtsakte zu aktualisieren, wenn der CESNI die Standards ändert.